



Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Wichtigste Punkte aus Gesetz und Verordnung (nicht vollständig)

Datum: 28.10.2009
Für ergänzende Auskünfte: Joëlle Pitteloud

Gesetzliche Vorgaben

Konkretisierung durch Verordnung

Rauchverbot	
Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind und mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Auf private Haushaltungen ist Gesetz nicht anwendbar (Art. 1)	Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen (Art. 2)
Raucherräume (Fumoirs)	
Raucherräume müssen abgetrennt, gekennzeichnet und ausreichend belüftet sein (Art. 2)	<p>Anforderungen an Raucherräume:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt, kein Durchgangsraum in andere Räume, selbsttätig schliessende Tür▪ Ausreichende Belüftung▪ Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein <p>Für Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Fläche höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume▪ Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb <p>(Art. 4)</p>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Nationale Präventionsprogramme, Sektion Alkohol und Tabak, joelle.pitteloud@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Raucherlokale	
Ein Restaurationsbetrieb wird auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn er eine dem Publikum zugängliche Fläche von max. 80 m ² hat, gut belüftet und als Raucherlokal bezeichnet ist (Art. 3)	<p>Anforderungen an Raucherlokale:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume (inkl. Eingangsbereich, Garderobe, Toiletten) beträgt max. 80 m² ▪ Ausreichende Belüftung ▪ Deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang gekennzeichnet <p>Nicht als Raucherlokale geführt werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Räumlichkeiten und Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen (z.B. Kantinen) ▪ Betriebe, deren Haupttätigkeiten nicht im Gastgewerbebereich liegt (z.B. Café in Museum) <p>(Art. 5)</p>
Einverständnis der Arbeitnehmenden	
In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmende nur mit ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 3)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmende dürfen nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben ▪ Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten Sonderschutzvorschriften (Arbeitsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen) <p>(Art. 6)</p>
Spezielle Einrichtungen	
Der Bundesrat trifft eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen (Art. 2 Abs. 3)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern: <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen ▪ von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen ▪ von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten <p>(Art. 7)</p>
Kantonale Vorschriften	
Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen (Art. 4)	
Strafbestimmungen	
Bussen bis zu 1000 Franken möglich (Art. 5)	
Inkrafttreten	
Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (Art. 7 Abs. 2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rauchverbot ab 1. Mai 2010: in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen <p>(Art. 9)</p>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Nationale Präventionsprogramme, Sektion Alkohol und Tabak, joelle.pitteloud@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch